

Waldordnung der Gemeinde Tschierschen

gestützt auf Art. 54 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG)
sowie auf Art. 38 der Vollziehungsverordnung zum KWaG (KWaV)

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1. Die Gemeindewaldordnung regelt Organisation, Aufgaben und Pflichten des Forstdienstes der Gemeinde.
Grundsatz	Art. 2. Die Gemeindewaldungen sollen die ihnen zugewiesenen Funktionen nachhaltig erbringen können, insbesondere die Schutzfunktion.
Gleichstellung der Geschlechter	Art. 3. Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Waldordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. Verwaltung

Organisation	Art. 4. Die Gemeinde Tschierschen ist Mitglied des Forstbetriebes Tschierschen-Praden, womit für sie auch die diesbezüglichen Statuten Anwendung finden.
Verwaltung und Aufsicht	Art. 5. Verwaltung und Aufsicht über die Gemeindewaldungen obliegen dem Gemeindevorstand. Ein Mitglied des Vorstandes ist Waldfachchef.
Gemeindevorstand	Art. 6. Der Gemeindevorstand ist verantwortlich für die Erhaltung und zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindewälder. Er a) bestimmt das forstpolitische Leitbild der Gemeinde, die Strategien mit Zielsetzung und Massnahmen sowie deren Umsetzung in Berücksichtigung des Waldentwicklungsplanes; b) ahndet Übertretungen der Gemeindewaldordnung. Werden an Sitzungen des Gemeindevorstandes Belange des Waldes besprochen, so kann der Revierförster mit beratender Stimme beigezogen werden.
Waldfachchef	Art. 7. Der Waldfachchef : a) fördert die Waldwirtschaft und die Holzvermarktung in der Gemeinde; b) vertritt die forstlichen Anliegen im Gemeindevorstand, in der Bevölkerung und gegen aussen; c) nimmt an forstlichen Begehungen und Abnahmen von Holzschlägen teil; d) vergibt Arbeiten an Dritte im Bereich der Waldbewirtschaftung; e) zeichnet für die Holzverkäufe verantwortlich; f) nimmt Einsitz in der Forstbetriebs- und Forstrevierkommission.
Revierförster/ Betriebsleiter	Art. 8. Der Revierförster wird nach den massgebenden kantonalen Ausführungsbestimmungen angestellt und besoldet. Ihm obliegt die Führung des Forstbetriebes gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen und gemäss Stellenbeschrieb.

III. Waldbewirtschaftung

Zielsetzungen	Art. 9. Die Gemeindewaldungen sind nach den in der forstlichen Planung festgehaltenen Bestimmungen zu bewirtschaften.
Jahresprogramm	Art. 10. Die Arbeiten richten sich nach dem genehmigten Jahresprogramm und nach dem Leistungsbudget.

¹ AB betreffend das Dienstverhältnis der Bündner Revierförster

Arbeitssicherheit	Art. 11. Waldarbeiten dürfen nur durch entsprechend ausgebildete Arbeitskräfte ² und nur unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen der SUVA durchgeführt werden. Arbeiten an Dritte dürfen zudem nur unter Beachtung der notwendigen Sorgfaltspflicht vergeben werden.
Holzschutz	Art. 12. Wo es aus phytosanitären Gründen und zur Qualitätssicherung notwendig ist, muss gefälltes Holz sofort aus dem Wald entfernt oder fachgerecht behandelt werden.
Infrastruktur	Art. 13. Für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen ist eine zweckmässige Infrastruktur zu schaffen und in einem gutem Zustand zu erhalten.
Benützung der Waldstrassen	Art. 14. Das Befahren der Waldwege ist nur zu forst- und landwirtschaftlichen Zwecken sowie für die gestatteten Ausnahmen laut eidgenössischem und kantonalem Waldgesetz erlaubt. Weitere Ausnahmen regelt die Gemeinde in einem Reglement.

IV. Waldprodukte und Waldleistungen

Vermarktung	Art. 15. Die Vermarktung der Waldprodukte und Waldleistungen ist Sache des Forstbetriebes Tschierschen-Praden. Er unterstützt Verbände mit gleicher Zielsetzung.
Holzverkauf	Art. 16. Der Holzverkauf für die Gemeinde wird nach den Grundsätzen der "Schweizerischen Holzhandelsgebräuche" getätigt.
Nutz- und Brennholz	Art. 17. Für gemeindeeigene Bauten benötigtes Nutz- und Brennholz wird zum Handelspreis verrechnet. Die Gemeindeeinwohner können Nutzholz für Eigenbedarf ebenfalls zum Handelspreis beziehen. Übersteigt die Nachfrage die geplante Holznutzung, nimmt der Gemeindevorstand die Zuteilung vor. Gesuche um Abgabe von Nutzholz sind im Bezugsjahr bis spätestens 31. März dem Gemeindevorstand zu unterbreiten. Die Gemeindeeinwohner können Brennholz für Eigenbedarf zum von der Revierkommission festgelegten Preis beziehen. Gesuche für Brennholz sind gemäss Publikation im Amtsblatt dem Revierförster zu unterbreiten. Brennholz wird in der Regel an der Waldstrasse in langer Form abgegeben. Übersteigt die Nachfrage das Angebot so entscheidet der Gemeindevorstand über die notwendigen Massnahmen, wobei eine Grundversorgung von Fichtenbrennholz in langer Form gewährleistet wird, in Berücksichtigung einer nachhaltigen Waldnutzung. Ferienhaus- und Ferienwohnungsbesitzer werden in Zeiten von Mangel an Brennholz nicht prioritär behandelt.
Leseholz	Art. 18. Als Leseholz gilt stehend-dürrer oder liegendes Holz, mit weniger als 16 cm Bruthöhendurchmesser, sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stöcke. Leseholzberechtigt ist jeder Gemeindeeinwohner und Liegenschaftsbesitzer in Tschierschen nach Freigabe der Holzschläge durch den Forstdienst. Für Leseholz in den übrigen Gebieten ist die Bewilligung des Revierförsters einzuholen. Die Lagerung von Leseholz erfolgt in Absprache mit dem Revierförster. Die Abfuhr von Leseholz auf den mit einem Fahrverbot belegten Waldwegen richtet sich nach dem kommunalen Strassenreglement. Leseholz kann gratis bezogen werden.

² *Vorschriften über die minimale Ausbildung der Waldarbeiter im Kanton Graubünden*

Christbäume, Deckreisig	Art. 19. Der Revierförster sorgt bei den Christbäumen für eine geordnete und zweckmässige Bereitstellung und Abgabe. Deckreisig wird vom Revierförster in verfügbarer Menge bereitgestellt.
Gemeinwirtschaftliche Leistungen	Art. 20. Aufwände für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind auszuweisen und wo möglich den Nutzniessern zu verrechnen. Alle Erträge aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Nebennutzungen sollen der Forstrechnung gutgeschrieben werden.

V. Schutz vor Beeinträchtigungen

Beweidung	Art. 21. Die Nutzung der Weidewälder richtet sich nach der Wald-Weideausscheidung und dem kommunalen Weidereglement.
Feuer	Art. 22. Das Feuern im Wald oder in Waldesnähe ist nur erlaubt, wenn keine erhöhte Waldbrandgefahr besteht.
Campieren	Art. 23. Das Campieren im Wald ist verboten. Ausnahmegewilligungen erteilt der Gemeindevorstand.

VI. Strafbestimmungen

Zuständigkeit	Art. 24. Der Gemeindevorstand ist zuständig für alle Verstösse gegen die Waldordnung, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Instanz fallen.
Bussen	Art. 25. Übertretungen der vorliegenden Waldordnung werden, nebst der Verpflichtung zum vollen Schadenersatz mit Bussen von 100 bis 5000 Franken geahndet.
Fälligkeit, Rechtsmittel	Art. 26. Bussen und Schadenersatz sind innert Monatsfrist nach Zustellung der Bussenverfügung an die Gemeindekasse zu zahlen. Gegen die vom Gemeindevorstand ausgesprochenen Bussen steht dem Gebüssten das Recht des Rekurses an das Verwaltungsgericht zu.
Anzeigepflicht	Art. 27. Amtspersonen sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen anzuzeigen.

VII. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 28. Die Waldordnung vom 19. Mai 1967 wird aufgehoben. Sie hebt auch alle früheren Gemeindebeschlüsse auf, die dieser Waldordnung widersprechen.
Inkrafttreten	Art. 29. Diese Waldordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und der Zustimmung der Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

Die vorliegende Waldordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom **4. Dezember 2000** genehmigt.

Der Gemeindepräsident:

Der Aktuar:

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt gemäss Beschluss vom 19. Januar 2001 (RB Nr.)

Der Regierungspräsident:

Der Kanzleidirektor: